

Klotz am Bein (BVerfGE 100, 226 = NJW 1999, S. 2877)

Lösungsschritte in Stichworten:

A. Zulässigkeit des Normenkontrollantrages nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG

B. Begründetheit des Normenkontrollantrages

Der Normenkontrollantrag ist begründet, wenn § 13 DSchPflG des Landes L gegen Art. 14 GG verstößt und mithin verfassungswidrig ist.

I. § 13 DSchPflG als Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG - Qualifikation als Inhalts- und Schrankenbestimmung unabhängig von der Schwere des Eingriffs im Einzelfall (Härtefälle)

II. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung

1) Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung in Hinblick auf die mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke

a) Geeignetheit- und Erforderlichkeit von § 13 DSchPflG

b) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

aa) Beachtung der Eigenart des vermögenswerten Gutes oder Rechtes und der Bedeutung für den Eigentümer. Soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichert, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz. Demgegenüber ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers um so größer, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts je nach dessen Eigenart und Funktion ist.

bb) Respektiert § 13 DSchPflG die Institutsgarantie in Art. 14 Abs. 1 – Privatnützigkeit des Eigentums,

(1) d.h. die Zuordnung des Eigentumsobjekts zu einem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll und

(2) grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand?

cc) Zwischenergebnis: § 13 DSchPflG steht – für sich genommen – nicht in Einklang mit Art. 14 Abs.1 GG, weil er unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers nicht ausschließt und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeschränkungen enthält.

dd) Ändert sich etwas an dieser Beurteilung durch die salvatorische Entschädigungsregel in § 31 DSchPflG?

(1) Der Gesetzgeber kann eigentumsbeschränkende Maßnahmen, die er im öffentlichen Interesse für geboten hält, auch in Härtefällen durchsetzen, wenn er durch kompensatorische Maßnahmen (finanzieller, aber auch technischer und administrativer Art) unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen des Eigentümers vermeidet und schützwürdigem Vertrauen angemessen Rechnung trägt. Durch einen solchen Ausgleich kann in bestimmten Fallgruppen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer sonst unverhältnismäßigen oder gleichheitswidrigen Inhalts- und Schrankenbestimmung herbeigeführt werden. **Aber:** Ausgleichsregelungen (insbesondere finanzieller Art) sind nicht ein generell verfassungsrechtlich zulässiges Mittel, unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen mit Art. 14 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen. Im Grundsatz müssen Inhalts- und Schrankenbestimmungen auch ohne Ausgleichsregelung mit der Institutsgarantie in Einklang stehen. Wo ausnahmsweise die Anwendung des Gesetzes zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentümers führt, können Ausgleichsregelungen aber zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und zum Ausgleich gleichheitswidriger Sonderopfer in Betracht kommen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Gemeinwohlbelangen und dem Eigentümerinteresse herzustellen.

(3) Ausgleichsregelungen sind unzulänglich, wenn sie lediglich einen Entschädigungsanspruch in Geld vorsehen. Die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verlangt in erster Linie, dass unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers real vermieden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleibt.

(4) Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eigentumseingriffe sind von daher Übergangsregelungen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vorzusehen, die in Härtefällen zum Tragen kommen. Erst, wenn auf diesem Wege ein Ausgleich im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kommt eine finanzielle Entschädigung in Betracht (ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung).

(5) Ausgleichsregelungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

(6) Der Gesetzgeber muss darüber hinaus die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Verwaltung zugleich mit der Aktualisierung einer Eigentumsbeschränkung über den erforderlichen Ausgleich dem Grunde nach entscheiden kann. Entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen sind daher vom Gesetzgeber vorzusehen.

ee) Entspricht § 31 DSchPflG diesen Anforderungen?